

Satzung des „Schwimmclub Hellas 1924 e.V. Castrop-Rauxel“

„Aus Gründen der Lesefreundlichkeit und Verständlichkeit der Satzung wird bei der Bezeichnung von Organen und Ämtern lediglich die männliche Form genutzt.“

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1924 in Castrop-Rauxel gegründete Verein führt den Namen „Schwimmclub Hellas 1924 e.V. Castrop-Rauxel“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht des Amtsgerichts Castrop-Rauxel unter der Nr. 1005 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der Jugendhilfe.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - die Erteilung von Schwimmunterricht,
 - die Vervollkommnung des Schwimmens in allen Teilen,
 - die Veranstaltung von Schwimmwettkämpfen,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen und Maßnahmen,
 - die Förderung des Breitensports,
 - das Angebot von Kursen
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schwimmverband und seiner Unterorganisationen

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Ausnahmen, bei Fehlen eines Bankkontos, kann der Vorstand genehmigen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- 3) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1)Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2)Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Sportbetrieb teilnehmen können. Sie haben alle Mitgliederrechte und –pflichten.

3)Mitglieder, die sich um den Schwimmsport oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1)Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins.

2)Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

3)Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1)Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt (vereinschädigendes Verhalten)

2)Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3)Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4)Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5)Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6)Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

7)Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel des Einspruchs zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Er ist zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

8)Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht.

9)Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Beitragseinzug

1)Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für die Nutzung von Kursen können Kursgebühren erhoben werden. Es können Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen erhoben werden.

2)Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr, die Kursgebühren, die Umlage, den Sonderbeitrag, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

3)Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

4)Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5)Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6)Wenn der Mitgliedsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7)Ausstehende Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Zu diesen Mitgliederrechten gehört nicht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis 200,00 Euro
- b) Befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb
- c) Befristetes Nutzungsverbot der Vereinsanlage

3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand gemäß § 26 BGB;
- der erweiterte Vorstand;
- die Jugendhauptversammlung des Vereins;

2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich ausgeübt werden

4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 und deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über die Vertragsinhalte und die Beendigung trifft der geschäftsführende Vorstand.

5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss bis zum 31. März des Folgejahres geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn prüffähige Unterlagen überreicht werden.

7) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

8) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis zum 31. März eines Jahres statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der WAZ, den Ruhr-Nachrichten und dem Stadtanzeiger, sowie durch Aushang am Vereinsheim und im Hallenbad unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich erfolgt die Einberufung auf der Homepage des Vereins www.sc-hellas-castrop-rauxel.de. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7)Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

8)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9)Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10)Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

11)Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des erweiterten Vorstands
4. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung/Fusion des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Wahl des Schiedsgerichts
10. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Der Vorstand

1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Geschäftsführer;
- d) dem 1. Kassierer;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer werden in geraden Jahren; der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer in ungeraden Jahren gewählt.

2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl ausübt.
Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so entscheidet der Vorstand, welches verbleibende Vorstandsmitglied das Amt des 1. Vorsitzenden kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - 1. technischen Leiter
 - 2. technischen Leiter
 - 2. Kassierer
 - 1. Jugendwart
 - 2. Jugendwart
 - Fachwarten*
 - Kanalwart*
 - Pressewart*
 - Protokollführer*

Für die mit* gekennzeichneten Ämter können in der Mitgliederversammlung Stellvertreter gewählt werden.
Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form

- 2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes
 - Erfüllung ihres fachspezifischen Aufgabenbereichs
 - Entwicklung und Durchführung von neuen Aufgabenstellungen und Zielen des Gesamtvereins in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand
- 3) Die Fachwarte, der 2. technische Leiter, Pressewart und Protokollführer werden in **geraden** Jahren, der 1. technische Leiter, Kanalwart, 2. Kassierer in **ungeraden** Jahren gewählt.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung. Die Jugendwarte werden auf der Jugendhauptversammlung gewählt.
- 4) Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl ausübt.
- 6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 18 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

E. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über alle, ihr zufließenden Mittel.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der 1. Jugendwart
- b) der 2. Jugendwart
- c) die Jugendhauptversammlung

Die Jugendwarte sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendhauptversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder dem Schiedsgericht angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des erweiterten Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nur einmal zulässig.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse, einschließlich Jugendkasse, mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung

Der Vorstand ist ermächtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.

§ 22 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragt wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung des Vereins fällt das, nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Schwimmverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2008 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Castrop-Rauxel, 8.05.2008